

**Lesefassung der
Hauptsatzung
der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBL. Schl.-H. S. 170), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 12.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 14.06.2023 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uetersen vom 19.10.2018 erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel
(Zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Uetersen zeigt in rot über blauem Wasser eine silberne Burg zwischen deren beiden spitzbedachten Türmen ein Nesselblatt steht; im offenen Tore steht zwischen zwei goldenen Sternen ein goldener Anker, um den sich ein silberner Delphin windet.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der halbkreisförmigen Umschrift „Stadt Uetersen“.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung
(Zu beachten: § 27 Abs. 5 u. § 31 Abs. 1 Satz 2 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreter/innen führen die Bezeichnung „Ratsfrauen“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherren“.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(Zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertreter(in), ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertreter(in) vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(Zu beachten: §§ 57 bis 57 d, 61 GO §§ 5, 10 KomBesVO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(Zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihr anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Uetersen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines B-Planes,
- Mitarbeit und Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Einrichtung und Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(Zu beachten: §§ 16 a, 27, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1, 94 Abs. 5 und 95 n Abs. 5 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:
 1. Die Beschlüsse der Ratsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 2. die von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten,
 3. das von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden,
 4. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
 5. Grundstücksangelegenheiten,
 6. Wirtschaftsförderung inkl. Stadtmarketing, Image- und Identitätspflege, Stärkung des Standorts und des städtischen Profils,
 7. Gestaltung der Hauptsatzung,
 8. Gestaltung der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse,
 9. Gestaltung der Entschädigungssatzung,
 10. Gestaltung der Zuständigkeitsordnung,
 11. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
 12. Digitalisierung.

2. Zusammensetzung

13 Ratsmitglieder

Bürgermeister/in ohne Stimmrecht

b) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Soziale Angelegenheiten,
 2. Ausländer-, Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
 3. Frauenfragen und Gleichstellungsangelegenheiten,
 4. Städtepartnerschaft,
 5. Kulturangelegenheiten einschl. Musik- und Theaterwesen,
 6. Sportangelegenheiten,
 7. Hallenbad,
 8. Freibad,
 9. Museum Langes Tannen,
 10. Sportstätten.

2. Zusammensetzung

13 Mitglieder

c) Bildungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Schulwesen,
2. Angelegenheiten des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch Uetersen,
3. Bücherei
4. Kindertagesstätten.

2. Zusammensetzung
13 Mitglieder

d) Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Bauwesen,
2. Bauleitplanung,
3. Wohnungsbauförderung,
4. Formulierung von Zielen und Erarbeitung von Konzepten zur Stadtentwicklung,
5. Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,
6. Einschalten von Sonderfachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen von Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren,
7. Grundlagenermittlung zur Veränderung des F- Planes,
8. Verkehrswesen,
9. Umweltschutz und Naturschutz,
10. Energie und Klima,
11. ÖPNV,
12. Radverkehrsplanung,
13. Integrierte Stadtentwicklungsplanung.

2. Zusammensetzung
13 Mitglieder

e) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Haushalts- und Finanzwesen einschließlich Budgetbildung
3. Abgaben und Steuern
4. Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr
5. Angelegenheiten des Baubetriebshofes
6. Hafen

7. Marktangelegenheiten
8. Stadthalle
9. Angelegenheiten des Finanzausgleichsgesetzes
10. Beratung der Haushaltssatzung

2. Zusammensetzung
13 Mitglieder

- (2) Neben Mitgliedern der Ratsversammlung können in die Ausschüsse zu Abs. 1 b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Diese müssen der Ratsversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate; beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, diese müssen der Ratsversammlung angehören können.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Die den ständigen Ausschüssen allgemein übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung, in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus (<https://uetersen.de/>) eingesehen werden kann.

§ 7

Aufgaben der Ratsversammlung

(Zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (Zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen.
- (4) Näheres zur Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen.

§ 8

Spenden (Zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Ratsversammlung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Ratsversammlung bis zu einem Wert von 25.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind und leitet diesen der Ratsversammlung zu.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(Zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
2. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 25.000,00 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht überschreitet.
7. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000,00 € nicht übersteigt.
8. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 € .
9. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
10. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, sofern diese nicht dem Bau- und Verkehrsausschuss übertragen ist.
11. Sie oder er entscheidet ferner über die Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Kompetenzen.

§ 10

Einwohnerversammlung (Zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, um wichtige Angelegenheiten der Stadt zu erörtern. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ergänzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Abstimmungen über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

5. Anregungen und Vorschläge aus der Mitte der Einwohnerversammlung, über die nicht abgestimmt wurde.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11

Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren (Zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb

einer Wertgrenze von	25.000,00 €
bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich	2.500,00 €

halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-€ hält.

Die entsprechenden Verträge sind der auf den Vertragsabschluss folgenden Ratsversammlung den Ratsfrauen und Ratsherren mitzuteilen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen (Zu beachten: § 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 entsprechen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten (Zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Uetersen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt Uetersen auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Weitergehende Informationen sind dem Informationsblatt „Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Stadt Uetersen“ zu entnehmen, welches der Hauptsatzung als **Anlage 2** beigefügt ist.

§ 14

Veröffentlichungen (Zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden auf der Internetseite der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) mit dem Hinweis auf den Bereitstellungstag veröffentlicht.

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Diese sind zu beziehen im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen. Textfassungen werden unter gleicher Adresse zur Mitnahme bereitgestellt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 15

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 14.06.2023 erteilt.

Uetersen, den 15.06.2023

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei

Lesefassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erlassen:

§ 1

Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

Den ständigen Ausschüssen nach § 6 der Hauptsatzung werden die folgenden Entscheidungen übertragen:

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- b) Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- c) Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
- d) Die Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
- e) Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- f) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- g) Die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €.

- h) Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.
 - i) Den Abschluss von Leasingverträgen ab jährlichen Gesamtbelastungen von 25.000,00 €.
 - j) Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
 - k) Image, Identitätspflege, Stärkung des Standortes und des städtischen Profils.
 - l) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Mitgliedern der Ratsversammlung, Ausschussmitgliedern, die nicht der Ratsversammlung angehören, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Inhaltliche Gestaltung der Angebote und Personaleinsatz der Stadtjugendpflege wie z.B. Ferienfahrten und Nutzung des Stadtwerkehauses,
 - b) Planung und Festsetzung kultureller Veranstaltungen,
 - c) Vorberatend tätig bei der Erhebung von Standgeldern beim Museum- und Altstadtfest,
 - d) Vorberatend tätig bei der Provisionserhebung bei Verkaufsausstellungen in städtischen Liegenschaften,
 - e) Vorberatend tätig bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen durch Uetersener Vereine und Verbände,
 - f) Richtlinien für die Vergabe von Jugendförderungsmitteln für Sport und andere Vereine,
 - g) Richtlinien für die Sportlerehrung in der Stadt Uetersen,
 - h) Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Uetersen,
 - i) Benennung von Mitgliedern des Kommunalpräventiven Rates,

Bildungsausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Schulbezirks- Einteilung für die städtischen Schulen,
 - b) Vertragliche Regelungen zur Schülerbeförderung,
 - c) Vertragsregelungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten,
 - d) Inhaltliche Regelungen zur Führung von Kindertagesstätten wie z.B. die Veränderung der Gruppenstärken und Betreuungsangebote in Kindertagesstätten,
 - e) Kindertagesstättenbedarfsplanung,
 - f) Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz,
 - g) Jahresabrechnung der Kindertagesstätten, Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes.

Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorbescheide und Bauanträge:
 - § 31 Abs. 2 BauGB:
Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes soweit es sich nicht um die Stationierung von Nebenanlagen und Garagen handelt,
 - § 35 BauGB:
Bauen im Außenbereich,
 - § 34 BauGB:
Bei Vorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300 qm.
 - b) Die Entscheidungen im Verfahren der Bauleitplanung über den Aufstellungsbeschluss, das Absetzen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und über das Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung,
 - c) Befreiungsanträge von den Festsetzungen in Bebauungsplänen,
 - d) Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 172 BauGB) und nach der Landesbauordnung (§ 84 LBO SH),
 - e) Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren,
 - f) Bebauung von städtischen Grundstücken,
 - g) Dienstanweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Uetersen,
 - h) Beteiligung bei der Bebauung von städtischen Grundstücken,

- i) Stellungnahmen zur Vorbereitung verkehrsbehördlicher Anordnungen durch die Straßenverkehrsaufsicht Pinneberg – Erfüllung von Aufgabennachweisen,
- j) Stellungnahme der Stadt Uetersen zum Entwurf des regionalen Nahverkehrsplans Kreis Pinneberg,
- k) Entscheidungen in Angelegenheiten des ÖPNV, Streckenführung, Haltestelleneinrichtung soweit nicht vertragsrelevant in Bezug auf den städtischen Zuschuss für den Stadtverkehr,
- l) Förderung des Radverkehrs
- m) Ausarbeitung und Umsetzung einer kommunalen Agenda 21 für die Stadt Uetersen,
- n) Gestaltung von öffentlichen Park-, Wald- und sonstigen Grünanlagen, Regenrückhaltebecken und Binnendüne,
- o) Vorschlag zur Bestellung sachkundiger Personen für den Naturschutz im Kreis Pinneberg,
- p) Erlass von Parkordnungen,
- q) Festlegung und Gestaltung von Standflächen für Müllcontainer in Abstimmung mit den zuständigen Müllentsorgungsunternehmen,
- r) Stellungnahme zur Naturdenkmalverordnung,
- s) Verwendung von zweckgebundenen Mitteln aus dem Umweltfond,
- t) Fällen von Bäumen auf städtischen Grund, die einen Umfang von mindestens 70 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm haben,
- u) Technischer und gesundheitlicher Umweltschutz.

(2) Der Ausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

- a) Baum-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz
- b) Klimaschutz
- c) Förderung des Radverkehrs
- d) Förderung der Nutzung alternativer Energieformen

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

- a) Generelle Festsetzung von Miethöhen,
- b) Entscheidung über die Vereinbarung von Gewerbesteuererlegungen,
- c) Abschluss von Miet-, Pacht- und anderen Nutzungsverträgen, deren Entgelt 2.500,00 € monatlich oder einmalig 25.000,00 € übersteigt und deren Kündigung,
- d) Benutzungsordnung für die Stadthalle
- e) Vorberatend tätig bei der Gestaltung der Entgeltsordnung für die Benutzung der Stadthalle

§ 2

Generelle Entscheidungen aller Ausschüsse

Alle in § 6 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden über:

- a) Zuwendungen an Verbände, Vereine und andere privatrechtliche Organisationen sowie an Einzelpersonen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften oder in den Regelungen nach § 1 dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt.
- b) Die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
- c) Die Ausschüsse sind über Anregungen und Beschwerden von Uetersener Einwohnerinnen und Einwohnern über Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsbereich nach Bekanntwerden zu unterrichten. Sie fertigen für die Ratsversammlung eine vorbereitende Stellungnahme.

§ 3

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 15.06.2023

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei



Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Stadt Uetersen (Art. 13 DS-GVO)

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Uetersen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle:

Name: Stadt Uetersen
 Adresse: Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen
 Telefon: 04122 / 714 - 0
 Telefax: 04122 / 400 - 388
 E-Mail: info@stadt-uetersen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, welche wir im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsgremien von Ihnen erhalten haben. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, welche wir für die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in den Selbstverwaltungsgremien zu erfüllenden Aufgaben erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Daten, die wir zulässigerweise (z.B. aufgrund einer Rechtsgrundlage oder einer von Ihnen erteilten Einwilligung) entweder von Abteilungen unseres Hauses oder von Dritten erhalten haben.

Kategorien personenbezogener Daten / Art der Daten

Es werden die folgenden Daten für die folgenden Zwecke erfasst / verarbeitet:

Zweck	Daten die erfasst / verarbeitet werden
Gremienliste	Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
Ratsinformationssystem	Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Foto, dienstliche Kontaktdaten
Überweisung Aufwandsentschädigungen und / oder Sitzungsgelder	Bankverbindung
Offenlegung der Berufe	Beruf / berufliche Tätigkeit / ggf. Arbeitgeber
Nachrufe	Geburtsdatum / Sterbedatum
Ehrungen	Gremienzugehörigkeiten

3. Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG).

Für die Verarbeitung haben wir eine Rechtsgrundlage oder Ihre schriftliche Einwilligungserklärung.

4. Widerrufsmöglichkeiten bei Einwilligungserklärungen

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Stadt Uetersen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Bankverbindung für die Stadtkasse um Sitzungsgelder überweisen zu können).

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Stadt Uetersen ist zunächst zu beachten, dass wir die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn wir eine Rechtsgrundlage oder Ihre schriftliche Einwilligungserklärung haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Zweckverbände (z.B. Abwasser-Zweckverband)
- Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (z.B. Stadtwerke Uetersen GmbH)
- Verbände und Vereine (z.B. Sielverband, Fünf-Städte-Verein)
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Ämter, Behörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsgremien und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Im Einzelfall können wir verschiedenen Dokumentationspflichten unterliegen, die sich aus Gesetzen und Verwaltungsregelungen ergeben.

Sobald die Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Eine Ausnahme bilden hier Ihr Eintrittsdatum in die Selbstverwaltungsgremien, Ihre Mitgliedschaften in der Ratsversammlung und / oder den Fachausschüssen, Ihre sonstigen Tätigkeiten aufgrund Ihrer Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsgremien sowie Ihr Geburts- und Sterbedatum. Diese Daten werden für einen Nachruf benötigt und daher bis zur Veröffentlichung des Nachrufes gespeichert.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet grundsätzlich nicht statt.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten kann im Einzelfall stattfinden, soweit dies zur Ausführung Ihrer Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsgremien erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO).

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen des LDSG.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (Art. 77 DS-GVO).

Die Aufsichtsbehörde ist folgende:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Postfach 71 16
24171 Kiel
Telefon: 0431 / 988 - 1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

9. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für Ihre Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsgremien erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Die Stadt Uetersen benötigt Ihre Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gremiensitzungen und zur Auszahlung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekosten sowie für Ehrungen und Nachrufe.

In der Regel werden wir deshalb nur die Daten erheben, die für die Durchführung unserer Aufgaben erforderlich sind. Wenn Sie Zweifel an der Erforderlichkeit haben, sprechen Sie uns gerne darauf an.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir nutzen in den einzelnen Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung.

11. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten Ihren Daten nicht zur Durchführung eines Profilings oder Scorings.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f der DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei an folgende Adresse gerichtet werden:

**Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, Tel.: 04122 / 714 - 0,
E-Mail: info@stadt-uetersen.de**